

**08.02.2013**
**Drucksache 025/13**

Bestellung eines Kämmerers gemäß § 47 Absatz 6 Kreisordnung NRW

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Kreisausschuss	25.02.2013	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	26.02.2013	Entscheidung	öffentlich

**Organisationseinheit** Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

**Berichterstattung** Landrat Michael Makiolla

<b>Budget</b>	01	Zentrale Verwaltung
<b>Produktgruppe</b>	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
<b>Produkt</b>	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

**Beschlussvorschlag**

Herr Kreisdirektor \_\_\_\_\_ wird mit dem Tag der Aufnahme seines Dienstes beim Kreis Unna gemäß § 47 Absatz 6 Kreisordnung NRW (KrO) zum Kämmerer bestellt.

Herr Dr. Detlef Timpe wird für die Zeit vom 02. März bis zum o.g. Zeitpunkt gemäß § 47 Absatz 6 KrO zum Kämmerer bestellt.

## **Sachbericht**

Gemäß § 47 Absatz 6 KrO sollen die Kreise einen Beamten des Kreises zum Kämmerer bestellen. Die Bestellung obliegt gemäß § 26 Buchstabe d KrO dem Kreistag.

Die Wahlzeit des bisher zum Kämmerer bestellten Kreisdirektors Rainer Stratmann endet am 01. März 2013. In seiner Sitzung am 26. Februar 2013 wählt der Kreistag einen Nachfolger, der ebenfalls mit dem Tag seiner Dienstaufnahme die Aufgabe des Kämmerers übernehmen soll.

Für den Zeitraum zwischen dem Ende der Wahlzeit des bisherigen Kreisdirektors sowie Kämmerers und der Dienstaufnahme des neuen Kreisdirektors ist es zur Ausübung der ausschließlich mit dem Amt eines Kämmerers verbundenen Rechte notwendig, einen Beamten des Kreises für dieses Amt zu bestellen. Hierfür schlägt der Landrat Herrn Dr. Dettlef Timpe vor.

## **Anlagen**

keine